
Buchbesprechungen

Janssen, Helmut/Schubert, Michael (Hrsg.): Staatssicherheit. Die Bekämpfung des politischen Feindes im Inneren, Bielefeld (AJZ Verlag) 1990, 259 S., 29,- DM

Eine Publikation mit einem Dutzend Aufsätzen, die mit dem Ziel geschrieben wurden, eine „gründliche Abrechnung mit der ‚Staatssicherheit‘ als Voraussetzung einer vielleicht doch auch hierzulande möglichen Entfaltung lebendiger demokratischer Kultur“ (S. 1) vorzunehmen, ist inhaltlich ein reizvoller Rezensionsgegenstand. Zwölf Aufsätze zu rezensieren, die „ganz unterschiedliche Aspekte (. . .) des Themas auf recht unterschiedliche Weise und vor verschiedenem Erfahrungshintergrund behandeln“ (S. 3), ist hingegen ein Graus für den (jeden?) Rezensenten. Aber genug gejamert.

Betrachten wir als erstes die unterschiedlichen Wege, auf denen die verschiedenen AutorInnen die beabsichtigte Abrechnung mit der Staatssicherheit vornehmen. Als dominante Strategie findet sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Aufsätze ein Enthüllungs- bzw. Aufklärungsansatz, der die aktuelle Praxis der vermeintlichen Sicherung des Staates als eine der ausgefeilten Bekämpfung politischer (primär linker) Opposition mit staatlichen Gewaltmitteln entlarvt, die entsprechenden Praxen und Entwicklungen als Verstöße gegen bürgerliche Freiheitsrechte, Rechtsstaatsprinzipien o. ä. herausstellt, um daran anschließend entweder zur Besinnung zu mahnen oder zum Widerstand gegen solche Tendenzen aufzufordern. Entsprechend werden das staatszentrierte Sicherheitsverständnis in der BRD, seine ideologischen Grundlagen und vor allem seine rechtlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen von den AutorInnen mit je eigener Akzentsetzung dargestellt und kritisiert.

So setzt sich Michael Voss mit dem den liberalen Rechtsstaatsprinzipien zuwiderlaufenden Verständnis vom Staat – als vor den Bürgern zu schützendem Kern der demokratischen Gesellschaft – in Form einiger kritischer Anmerkungen zu der Arbeit der „Gewaltkommission“ auseinander. Seine Kritik richtet sich dabei einerseits gegen die Vernachlässigung bzw. definitorische Ausgrenzung der vom Staat ausgehenden, initiierten oder zu verantwortenden Gewalt durch die Kommission und andererseits gegen das Verständnis, Gewalt sei durch kriminelles Verhalten verursacht. Letzteres führe u. a. zu einer unangemessenen Individualisierung und Entpolitisierung der entsprechenden Phänomene.

In dem folgenden Aufsatz von Ingo Müller wird sowohl in historischer Perspektive, als auch bezogen auf die aktuelle „Terrorismusverfolgung“

dem Phänomen der „Oppositionskriminalisierung“ nachgegangen und die These entwickelt, daß „eine neue Offensive gegen den ‚inneren Feind‘“ (S. 36) bevorstehe.

Christian Ströbele führt am Beispiel der Justizpraxis mit den §§ 129a, 130 (Meinungsäußerungsdelikte) die Praxis des Gesinnungsstrafrechts vor, und Michael Moos unterzieht die Handhabung des § 125 (Landfriedensbruch) einer verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Kritik.

Die drei folgenden Aufsätze stehen unter der Kapitelüberschrift „Sicherheitsstrategien und Vereinheitlichungstendenzen in Europa“. Alle drei Autoren beschreiben die Tendenzen einer europäischen Vereinheitlichung nach dem „Modell Deutschland“ (z. B. Schengener Abkommen) und warnen vor einer solchen Entwicklung. Rolf Gössner bezieht sich dabei vor allem auf die Verzahnung von Polizei und Verfassungsschutz im Rahmen der Bürgerüberwachung und stellt konkrete Forderungen auf, die es mittels organisiertem Widerstand zu erstreiten gelte. Thilo Weichert entfaltet das Szenario eines europäisierten EDV-gestützten Überwachungsnetzes mit PIOS, NADIS, SPUDOK und Co. und Michael Schubert befaßt sich ausführlich mit der „Terrorismusverfolgung“ in europäischer Perspektive.

Die vier Aufsätze des nächsten Blocks stehen unter der gemeinsamen Überschrift „Strafverfahren als Instrument staatlicher Sicherheitspolitik“. Edith Lunnebach und Hans-Eberhard Schulz führen die Auswüchse der politischen Justiz an je einem Fallbeispiel, dem „Terroristenprozeß“ gegen Strobl und Penslin und dem PPK-Prozeß in Düsseldorf, vor. Helmut Jansen beschäftigt sich in einem Aufsatz mit den Funktionen und Strukturen der Terrorismusverfolgung und versucht (insbesondere am Beispiel des ersten Stammheimprozesses), die auf verschiedenste Mechanismen (Sprachregelungen, Begriffsschöpfungen, juristische Neukonstruktion etc.) zurückzuführenden ideologischen Aspekte (z. B. politische Isolierung der RAF) dabei mit zu berücksichtigen. Sein Schlußpunkt liegt allerdings auf der gleichen Linie wie bei fast allen anderen Autoren auch. „Der Rechtsstaat ist zu einem Rudiment dessen verkümmert, was er einmal garantieren sollte: den Schutz des Bürgers auch vor staatlicher Willkür. Das Problem politisch motivierter Gewalt läßt sich nur durch eine Rückbesinnung auf demokratische Traditionen lösen“ (S. 137).

Der letzte Aufsatz in dieser Rubrik ist von Hans-Dietrich Lehmann verfaßt und beschäftigt sich mit der politischen Justiz in der (ehemaligen) DDR. Wie zu erwarten ist, gab es im offiziellen Sprachgebrauch und Selbstverständnis der DDR genausowenig politische Justiz im eigenen Lande wie das in der BRD auch der Fall war und ist. Als politische Justiz gilt immernur das, was in anderen (nicht befreundeten) Ländern vorgeht oder was in der eigenen Vergangenheit stattgefunden hat. Daß es faktisch sehr wohl politische Justiz gab, ist von daher heute kein Streitpunkt mehr. Interessant sind die von der BRD abweichenden ideologischen Konzepte, die diese „politische Justiz“ als gerechtfertigte Abwehrmaßnahmen des

Staates legitimierten. „Durch die Staatsverbrechen werden in jedem Fall die Grundlagen unserer Ordnung als der einer Arbeiter- und Bauernmacht angegriffen, damit werden auch die Ziele gefährdet, die sich diese Arbeiter- und Bauernmacht in der jeweiligen Etappe ihrer Entwicklung gesetzt hat (Kleine/Krutsch 1954, S. 71)“ (S. 180). Also auch in der DDR ein im Grunde obrigkeitstaatliches Verständnis mit anderer ideologischer Ummantelung.

Damit sind wir am Ende des zu besprechenden Bandes angelangt, das durch einen siebzigseitigen Materialanhang (von der Genfer Konvention bis zum Einstellungsantrag der Verteidigung zum Verfahren gegen Christian Klar und Brigitte Mohnhaupt) markiert wird. Allerdings ist ein Aufsatz bisher noch nicht angesprochen worden, das jedoch aus gutem Grunde, denn er ist bestens geeignet, in eine Gesamteinschätzung der vorgestellten Artikel eingeflochten zu werden.

Was die vorliegenden Artikel in hervorragender Weise leisten, das ist die geballte Präsentation der verschiedenen Facetten einer am Schutz des Staates vor kritischen Bürgern orientierten Politik Innerer Sicherheit. Wer die entsprechenden Diskussionen etwa in den Zeitschriften „CILIP Bürgerrechte und Polizei“ und „Kritische Justiz“ oder die Buchpublikationen aus diesen Kontexten verfolgt hat, wird zwar das meiste bereits kennen, aber zum einen trifft das nicht auf jede/n potentielle/n LeserIn zu und außerdem finden sich natürlich vereinzelt auch neue Informationen und Überlegungen.

Was die Kritiklinie der vorliegenden Aufsätze sowie die Frage nach deren politisch-praktischer Relevanz angeht, so spiegelt sich darin ein allgemeines Dilemma wider, in dem wir mehr oder weniger alle stecken. Nahezu durchgängig wird die Strategie verfolgt, reale (möglichst krasse) Entwicklungen und Phänomene aus dem Bereich der Politik Innerer Sicherheit zu beschreiben, sie mit den klassischen Konzepten des liberalen Rechtsstaats, der Menschenrechte oder auch der Verfassung zu kontrastieren und aus der herausgearbeiteten Diskrepanz eine Veränderungsforderung abzuleiten. Mit dieser Strategie sind zwei Probleme verbunden. Einmal stellt sich die Frage, ob damit wirklich die gemeinte Bezugsfolie unserer Kritik angesprochen ist, oder ob es sich nicht nur um Verlegenheitslösungen handelt, und außerdem, wie wir uns eigentlich vorstellen, daß eine solche Kritik praktisch folgenreich werden soll. Hoffen wir denn wirklich auf die Vernunft „der Herrschenden“ oder auf das Funktionieren einer politischen Öffentlichkeit, die letztlich doch die Ausrichtung der Politik bestimmt? Glauben wir trotz aller gemachten Erfahrungen an die Chance grundlegender Veränderungen durch die Aktivitäten entsprechender sozialer Bewegungen?

Genau mit diesem Fragenkomplex, also den Bedingungen praktisch-politisch folgenreicher Kritikstrategien setzt sich Reinhard Kreissl in seinem Aufsatz auseinander und stellt einige sehr interessante Überlegungen an. Als erstes, so Kreissls Argumentation, ist es wichtig, die Strukturen

politischer Kommunikation und die gesellschaftlichen Definitionsverhältnisse in Gesellschaften „vom Typ BRD“ zur Kenntnis zu nehmen. „Öffentlichkeit ist kein substantielles Prinzip der Politik mehr, wie es uns die radikalen Demokratietheoretiker und die Apologeten der repräsentativen Demokratie weismachen wollen, sondern ein Modus der symbolischen Inszenierung politischer Kommunikation, die von praktischen Entscheidungen weitgehend abgekoppelt ist. (. . .) Eine zentrale Fehlinterpretation politisch motivierter Staatskritik liegt m. E. in der Selbstverpflichtung auf normative Prinzipien, deren Semantik unter der Kontrolle staatlicher Definitionshoheit steht. Das heißt, die Selbstzuschreibung von Legitimität auf der Seite der Protestbewegungen scheitert daran, daß sie das staatliche Monopol der Bedeutungszuschreibung übersehen“ (S. 11). Mit seinen Ausführungen stellt Kreissl keine exotischen Thesen auf, sondern rezipiert Überlegungen, die z. B. in der kritischen Politikwissenschaft seit Jahren zum etablierten Wissensbestand gehören. Was aus solchen Überlegungen folgt, das ist eine tiefe Skepsis gegenüber der verbreiteten Strategie der diskursiven Skandalisierung. Kreissl führt entsprechend aus: „Expressiv moralisierende Strategien haben Chancen auf Erfolg nur unter den – längst zerfallenen – Bedingungen einer funktionierenden bürgerlichen Öffentlichkeit, die für solche Inszenierungen resonanzfähig ist“ (S. 12).

Geht man weiter mit Kreissl davon aus, daß auch Versuche, das System durch physische Bedrohung zu destabilisieren, zum Scheitern verurteilt sind, dann stellt sich die Frage nach den Alternativen. Hierzu wird zwar kein schlüssiges und entwickeltes Konzept angeboten, die Grundüberlegungen weisen aber in die richtige Richtung. „Wenn die Macht des Staates darin besteht, daß (. . .) er die Herrschaft über die sozialen Zuschreibungsprozesse und Kategorien legitimer gesellschaftlicher Selbstbeschreibung besitzt, dann muß eine entsprechende Staatskritik in praktischer Absicht nicht mit gegenhegemonialen oder gegenrationalen Entwürfen antreten, sondern versuchen, die Bedingungen der Möglichkeit dieser Herrschaftsform zu zerstören“ (S. 14).

Die Theorie einer solchen Kritik ebenso wie die entsprechende Strategie und deren Konkretisierung kann Kreissl zwar auch (noch?) nicht liefern, aber es ist immerhin eine Richtung benannt, in der es zweifellos lohnt weiterzudenken. Vielleicht kann darüber auch ein Weg gefunden werden, wie in Zukunft eine fruchtbarere und politisch erfolgsversprechendere Auseinandersetzung mit Themen wie Staatssicherheit geleistet werden kann.

Werner Lehne, Hamburg